



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 163/2025  
vom 4. Dezember 2025  
Geschäftsverzeichnissnr. 8370**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigklärung der Artikel 105, 106 und 107 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen II », erhoben von der VoG « Liga voor Mensenrechten ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovi, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. November 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. November 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Liga voor Mensenrechten », unterstützt und vertreten durch RA Ward Reniers, in Brüssel zugelassen, und durch RA Gilles Vankersschaever, in Gent zugelassen, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 105, 106 und 107 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen II » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Mai 2024).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Jürgen Vanpraet, in Westflandern zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 24. September 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Danny Pieters und Katrin Jadin beschlossen, dass die Rechtssache

verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf die Artikel 105, 106 und 107 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen II » (nachstehend: Gesetz vom 15. Mai 2024). Die Bestimmungen führen in den Artikeln 117, 118 und 158 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 « über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten » (nachstehend: Grundsatzgesetz) in Bezug auf « die Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung » eine Sonderregelung der « Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung » für bestimmte Inhaftierte (nachstehend: spezifische individuelle Sondersicherungsregelung) ein.

Die angefochtenen Bestimmungen sind am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, das heißt am 7. Juni 2024, in Kraft getreten.

B.2.1. Aufgrund des Grundsatzgesetzes können drei Arten von Maßnahmen in Bezug auf Inhaftierte getroffen werden, um die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten: (1) « Kontrollmaßnahmen » (Artikel 107 bis 109 dieses Gesetzes), (2) « Besondere Sicherungsmaßnahmen » (Artikel 110 bis 115) und « Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs » (Artikel 119 bis 121) sowie (3) Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung (Artikel 116 bis 118).

Für die Anwendung des Grundsatzgesetzes ist « Inhaftierter » « die Person, für die der Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme ganz oder teilweise in einem Gefängnis erfolgt » (Artikel 2 Nr. 4). Es geht sowohl um den verurteilten Inhaftierten als auch um den Beschuldigten oder Angeklagten, der inhaftiert ist (siehe Artikel 2 Nrn. 2, 3, 5 und 6).

Unter « Sicherheit » ist « die innere und äußere Sicherheit » zu verstehen (Artikel 2 Nr. 8 des Grundsatzgesetzes). Die « innere Sicherheit » ist « ein Zustand, in dem die körperliche Unversehrtheit der Personen im Gefängnis gewahrt wird und in dem für bewegliche oder unbewegliche Güter keine Gefahr besteht, rechtswidrig beschädigt, zerstört oder unterschlagen zu werden » (Artikel 2 Nr. 9). Die « äußere Sicherheit » ist « ein Zustand, in dem die Gesellschaft durch das Festhalten von Inhaftierten an einem sicheren Ort und durch die Verhütung von Straftaten, die vom Gefängnis aus begangen werden könnten, geschützt wird » (Artikel 2 Nr. 1).

B.2.2. Die Kontrollmaßnahmen betreffen einerseits die Maßnahmen zur Identifizierung des Inhaftierten (Artikel 107), zur Durchsuchung der Kleidung (Artikel 108 § 1) und zur Durchsuchung des Hafttraums des Inhaftierten (Artikel 109). Diese Maßnahmen « sind Bestandteil der Standardroutine in (geschlossenen) Gefängnissen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1076/001, S. 179). Sie betreffen andererseits die Körperdurchsuchung, die « eine viel [eingriffsintensivere] Maßnahme [ist], die an sich bereits eine Beeinträchtigung der Ehre beinhaltet. Diese darf ganz gewiss nicht routinemäßig durchgeführt werden und ist nur gerechtfertigt, wenn infolge spezifischer Umstände oder Vermutungen die Durchsuchung der Kleidung nicht ausreicht » (ebenda). Die Körperdurchsuchung ist nur erlaubt, wenn der Direktor der Meinung ist, dass individuelle Hinweise vorliegen, dass die Durchsuchung der Kleidung nicht ausreicht, um das Ziel der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zu erreichen (Artikel 108 § 2 des Grundsatzgesetzes, abgeändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2013 « zur Abänderung des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten » und teilweise für nichtig erklärt durch den Entscheid Nr. 20/2014 vom 29. Januar 2014, ECLI:BE:GHCC:2014:ARR.020). Mit diesem Entscheid hat der Gerichtshof Artikel 108 § 2 Absatz 1 des Grundsatzgesetzes, eingefügt durch Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 1. Juli 2013, für nichtig erklärt, insofern diese Bestimmung, indem sie eine systematische Körperdurchsuchung vorsah (« jedes

Mal, wenn ein Inhaftierter in einer Sicherungszelle untergebracht wird oder in einer Strafzelle eingeschlossen wird, und jedes Mal, wenn ein Inhaftierter Besuch erhalten hat »), ohne eine präzise Rechtfertigung, die mit dem Verhalten des Inhaftierten zusammenhängt, auf diskriminierende Weise gegen das Verbot, auf erniedrigende Weise behandelt zu werden, verstieß (B.13).

B.2.3. Die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die getrennt oder gleichzeitig ergriffen werden können gegenüber einem Inhaftierten, « wenn schwerwiegende Indizien vorliegen, dass die Ordnung oder Sicherheit gefährdet sind », sind « 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen; 2. der Ausschluss von der Teilnahme an bestimmten gemeinsamen oder individuellen Aktivitäten; 3. die Beobachtung bei Tag und Nacht, jedoch unter maximaler Einhaltung der Nachtruhe; 4. der Pflichtaufenthalt im Haftraum, der dem Inhaftierten zugewiesen ist; 5. die Unterbringung in einer Sicherungszelle ohne Gegenstände, von deren Gebrauch Gefahr ausgeht » (Artikel 110 § 1 und 112 § 1 des Grundsatzgesetzes). Diese Maßnahmen haben einen « Ausnahme- und inzidenten Charakter » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1076/001, S. 252). Sie sind erlaubt « insofern sie ausschließlich zu [Sicherheitszwecken] und für die dazu strikt erforderliche Zeit zur Anwendung kommen » (Artikel 112 § 1 des Grundsatzgesetzes). Sie werden jedenfalls auf höchstens sieben Tage beschränkt, wobei dieser Zeitraum dreimal verlängert werden kann (Artikel 112 § 2).

Unter Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist « der Gebrauch von körperlichem Zwang in Bezug auf Personen mit oder ohne Benutzung von materiellen oder mechanischen Hilfsmitteln, von Zwangsmitteln, die die Bewegungsfreiheit einschränken, oder von Waffen, die aufgrund des Waffengesetzes zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung gehören, zu verstehen » (Artikel 119 § 3 des Grundsatzgesetzes).

Die besonderen Sicherungsmaßnahmen und die Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind « inzidente und außerordentliche » Maßnahmen, die nur angewandt werden dürfen « in akuten Situationen im Rahmen (der Gefahr) einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der externen oder internen Sicherheit, das heißt (der Gefahr) eines Ausbruchs, von Gewalttaten gegen Personen oder Sachen, von Selbstmord oder Selbstverletzung » und für « kurze Dauer » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1076/001, S. 179).

B.2.4. Schließlich kann ein Inhaftierter im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung untergebracht werden, wenn « aus konkreten Umständen oder dem Verhalten des Inhaftierten [...] [hervorgeht], dass dieser eine ständige Gefährdung der Sicherheit darstellt, und [...] sich herausgestellt [hat], dass sowohl die [...] Kontrollmaßnahmen als auch die [...] besonderen Sicherungsmaßnahmen unzureichend sind » (Artikel 116 § 1 des Grundsatzgesetzes). Die Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung kann nur beschlossen werden, « wenn die Sicherheit auf keine andere Art und Weise gewahrt werden kann, und gilt nur für die zu diesem Zweck strikt erforderliche Dauer » (Artikel 116 § 2). Der Abschlussbericht der Kommission « Grundsatzgesetz über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten », der dem Grundsatzgesetz zugrunde liegt, definiert die Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung als « eine außerordentliche Maßnahme, die anders als die besonderen Sicherungsmaßnahmen keinen inzidenten Charakter hat, sondern eine Antwort auf ein resistentes Sicherheitsproblem bietet, das bei einer sehr begrenzten Gruppe von Inhaftierten vorliegt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1076/001, S. 179). Dieser Bericht präzisiert ebenso, dass es um « bestimmte fluchtgefährdete Inhaftierte » geht (ebenda, S. 183); für « Inhaftierte, die eine Gefahr für sich selbst darstellen oder die Gegenstand gefährlicher Aktionen sein können, die von anderen ausgehen », eignet sich die individuelle Sondersicherungsregelung nicht (ebenda, S. 184). Die individuelle Sondersicherungsregelung hat keinen bestrafenden Zweck, sondern ist eine Sicherungsmaßnahme (StR, 9. Dezember 2011, Nr. 216.787, ECLI:BE:RVSC:2011:ARR.216.787; 19. Januar 2012, Nr. 217.384, ECLI:BE:RVSC:2012:ARR.217.384).

Die folgenden Maßnahmen können getrennt oder gleichzeitig gegenüber einem im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung unterbrachten Inhaftierten ergriffen werden: (1) Ausschluss von der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten, (2) systematische Kontrolle der eingehenden und ausgehenden Post, (3) Beschränkung der Besuche auf einen Raum mit durchsichtiger Trennwand zwischen den Besuchern und dem Inhaftierten, (4) teilweiser Entzug des Rechts, Telefongespräche zu führen, (5) systematische Anwendung der in Artikel 108 § 1 des Grundsatzgesetzes vorgesehenen Kontrollmaßnahme (nämlich die Durchsuchung der Kleidung) oder (6) Anwendung einer oder mehrerer der in Artikel 112 § 1 vorgesehenen besonderen Sicherungsmaßnahmen (nämlich der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, der Ausschluss von der Teilnahme an bestimmten gemeinsamen oder individuellen Aktivitäten, die Beobachtung bei Tag und Nacht, jedoch unter maximaler

Einhaltung der Nachtruhe, der Pflichtaufenthalt im Haftraum, der dem Inhaftierten zugewiesen ist, oder die Unterbringung in einer Sicherungszelle ohne Gegenstände, von deren Gebrauch Gefahr ausgeht) (früher Artikel 117 Absatz 1 des Grundsatzgesetzes, nunmehr Artikel 117 § 1 dieses Gesetzes nach seiner Ersetzung durch Artikel 105 des Gesetzes vom 15. Mai 2024). Die in Titel 2 erwähnten Grundprinzipien finden auf die individuelle Sondersicherungsregelung Anwendung (früher Artikel 117 Absatz 2 des Grundsatzgesetzes, nunmehr Artikel 117 § 3 dieses Gesetzes nach seiner Ersetzung durch Artikel 105 des Gesetzes vom 15. Mai 2024). Der Beschluss zur Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung gilt für einen vom Generaldirektor bestimmten Zeitraum von höchstens zwei Monaten, der gegebenenfalls erneuerbar ist (nicht abgeänderter Artikel 118 § 7 Absatz 1 des Grundsatzgesetzes).

B.3.1. Die angefochtenen Bestimmungen führen eine spezifische individuelle Sondersicherungsregelung für eine Kategorie von Inhaftierten ein, nämlich die Inhaftierten, die « verdächtigt [werden], einen Verstoß gegen Artikel 2*bis* § 4 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können oder eine Straftat im Sinne von Artikel 324*ter* § 4 des Strafgesetzbuches begangen zu haben, oder die deswegen verurteilt worden [sind] » (Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes, eingeführt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 15. Mai 2024).

B.3.2. Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes, eingeführt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 15. Mai 2024, bestimmt:

« Indien uit concrete omstandigheden blijkt dat de gedetineerde een reëel en ernstig risico vormt voor de veiligheid vanwege zijn banden met de georganiseerde misdaad en hij verdacht wordt van of veroordeeld is voor een overtreding van artikel 2*bis*, § 4, *b*), van de wet van 24 februari 1921 betreffende het verhandelen van giftstoffen, slaapmiddelen en verdovende middelen, psychotrope stoffen, ontsmettingsmiddelen en antiseptica en van de stoffen die kunnen worden gebruikt voor de illegale vervaardiging van verdovende middelen en psychotrope stoffen of voor het misdrijf bedoeld in artikel 324*ter*, § 4, van het Strafwetboek kan de plaatsing in een individueel bijzonder veiligheidsregime bovendien bestaan uit de hierna opgesomde maatregelen of een combinatie van meerdere ervan :

1° de permanente observatie door middel van een camera, mits eerbiediging van de menselijke waardigheid van de gedetineerde en mits uitvoering van een regelmatige controle,

minstens tijdens de bezoeken van de arts bedoeld in artikel 118, § 5, van de eventuele gevolgen op de mentale gezondheid.

2° in afwijking van artikel 58, de uitsluiting van het recht op bezoek en/of van het recht op ongestoord bezoek van alle of sommige bezoekers bedoeld in artikel 59 ».

Nach dieser Bestimmung kann der Inhaftierte, der unter die in B.3.1 erwähnte Kategorie fällt, im Rahmen einer spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung untergebracht werden, « wenn aus den konkreten Umständen hervorgeht, dass [er] aufgrund seiner Verbindungen zur organisierten Kriminalität eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit darstellt ». In diesem Fall kann die Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung gegenüber einem solchen Inhaftierten « darüber hinaus » (das heißt: neben den sechs in Artikel 117 § 1 des Grundsatzgesetzes aufgezählten, in B.2.4 erwähnten Maßnahmen) in der Auferlegung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen bestehen: (1) Dauerüberwachung mittels einer Kamera, sofern die Menschenwürde des Inhaftierten gewahrt wird und die etwaigen Auswirkungen auf die geistige Gesundheit regelmäßig kontrolliert werden, und (2) Ausschluss vom Recht auf Besuch und/oder auf ungestörten Besuch aller oder einiger der in Artikel 59 erwähnten Besucher.

B.3.3. Artikel 106 des angefochtenen Gesetzes vom 15. Mai 2024 führt im Übrigen in Artikel 118 des Grundsatzgesetzes in Bezug auf das allgemeine Verfahren für die Unterbringung eines Inhaftierten im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung ein Ad-hoc-Verfahren ein, das auf den Beschluss zur Unterbringung im Rahmen einer spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung Anwendung findet, der gemäß dem vorerwähnten neuen Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes gefasst wurde.

Vor seiner Abänderung durch Artikel 106 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 bestimmte Artikel 118 des Grundsatzgesetzes:

« § 1. Der Beschluss zur Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung wird vom Generaldirektor der Strafvollzugsverwaltung oder von seinem Beauftragten auf Vorschlag des Direktors gefasst.

§ 2. In dem Vorschlag werden die konkreten Umstände oder die konkreten Verhaltensweisen des Inhaftierten angegeben, aus denen hervorgeht, dass der Inhaftierte eine ständige Gefährdung der Sicherheit darstellt.

In dem Vorschlag werden die konkreten Modalitäten der Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung angegeben mit ausführlicher Begründung jeder vorgeschlagenen Maßnahme.

Dem Vorschlag ist ein ärztliches Gutachten über die Vereinbarkeit der Modalitäten der vorgeschlagenen Regelung mit dem Gesundheitszustand des Inhaftierten beigelegt.

§ 3. Bevor der Direktor den Vorschlag einreicht, setzt er den Inhaftierten vom Inhalt und von den Beweggründen für den Vorschlag in Kenntnis und gibt ihm die Möglichkeit - wenn er es wünscht, unter Mitwirkung eines Beistands oder einer von ihm gewählten vom Direktor für diese Aufgabe zugelassenen Vertrauensperson - seine Verteidigungsmittel geltend zu machen. Für den vom Generaldirektor zu fassenden Beschluss wird davon Kenntnis genommen.

§ 4. Im Beschluss des Generaldirektors zur Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung werden die konkreten Modalitäten für die Unterbringung vermerkt mit ausführlicher Begründung jeder vorgeschlagenen Maßnahme.

Der Beschluss wird dem Direktor, dem Inhaftierten und, wenn der Beschluss einen Beschuldigten betrifft, dem Untersuchungsrichter zur Kenntnis gebracht.

Der Beschluss ist sofort vollstreckbar, ob Berufung eingelegt wird oder nicht.

§ 5. Der Inhaftierte, der im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung untergebracht ist, die seine Isolierung von der Gemeinschaft zur Folge hat, wird mindestens einmal pro Woche vom Direktor und von einem Arzt besucht, die sich des Zustands des Inhaftierten vergewissern und prüfen, ob er keine Klagen oder Bemerkungen zu machen hat.

§ 6. Jeder Beschluss zur Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung und jede Anpassung dieser Regelung durch den Generaldirektor wird von der Strafvollzugsverwaltung in einem zentralen Register und vom Direktor in einem lokalen Register festgehalten, wobei die Identität des Inhaftierten und die vom Generaldirektor beschlossenen Abweichungen von der normalen Regelung vermerkt werden.

Während der gesamten Dauer der Unterbringung hält der Direktor wöchentlich den Verlauf der Unterbringung im lokalen Register fest. Beim Besuch, den der Direktor und ein Arzt dem Inhaftierten aufgrund von § 5 abstatten, kann der Inhaftierte selber Bemerkungen über seinen Zustand und seine Situation in diesem Register vermerken lassen.

Personen oder Instanzen, die mit der Kontrolle und der Aufsicht der Gefängnisse oder mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßnahme beauftragt sind, können sich dieses Register während der gesamten Dauer der Unterbringung zur Einsicht vorlegen lassen. Sie können darin ihre eigenen Bemerkungen und die des Inhaftierten festhalten.

§ 7. Der Beschluss zur Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung gilt für einen vom Generaldirektor bestimmten Zeitraum von höchstens zwei Monaten, der gegebenenfalls erneuerbar ist.

Einmal pro Monat erstattet der Direktor dem Generaldirektor ausführlich Bericht über den Verlauf der Unterbringung im Rahmen der individuellen Sondersicherungsregelung. Auf der

Grundlage dieses Berichts kann der Generaldirektor beschließen, die Unterbringung zu beenden oder die Maßnahmen der Unterbringung zu lockern.

Der Beschluss kann nur auf vorherigen Antrag des Direktors, dem ein psycho-medizinischer Bericht beigelegt sein muss, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 4 erneuert werden.

§ 8. Bei der Überführung in ein anderes Gefängnis entscheidet der Direktor dieses Gefängnisses, nachdem er den Inhaftierten angehört hat, ob die Aufrechterhaltung dieser Maßnahme noch gerechtfertigt ist, und übermittelt dem Generaldirektor eine diesbezügliche Stellungnahme. In dem Beschluss des Generaldirektors werden die individuellen Gründe vermerkt, die eine Fortsetzung der individuellen Sondersicherungsregelung eventuell erforderlich machen.

§ 9. Sobald der im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung untergebrachte Angeklagte vor einem Strafgericht oder Assisenhof verurteilt ist, urteilt der Direktor über die Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung oder Anpassung der Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung und übermittelt dem Generaldirektor eine diesbezügliche Stellungnahme. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme kann der Generaldirektor beschließen, die Unterbringung zu beenden oder die Maßnahmen der Unterbringung zu lockern.

§ 10. Der Inhaftierte hat das Recht, Berufung gegen die vom Generaldirektor gemäß § 1 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 2 und §§ 8 und 9 gefassten Beschlüsse einzulegen. Diese Berufung wird bei der Berufungskommission des Zentralrates eingereicht.

Die Artikel 165 und 166 sind auf das Berufungsverfahren anwendbar. Der Generaldirektor oder eine von ihm bevollmächtigte Person vertritt die Strafvollzugsverwaltung in diesem Verfahren.

§ 11. Die Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung ist nicht auf minderjährige Inhaftierte anwendbar ».

Artikel 106 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 fügt in den vorerwähnten Artikel 118 des Grundsatzgesetzes einen neuen § 3/1 ein. Er ergänzt § 7 um einen vierten und fünften Absatz und die §§ 8 und 9 um einen zweiten Absatz. Er ersetzt schließlich den ersten Satz des ersten Absatzes von § 10. Infolge dieser Abänderungen lautet Artikel 118 §§ 3/1, 7, 8, 9 und 10 des Grundsatzgesetzes jetzt wie folgt:

« § 3/1. In afwijking van artikel 116, § 1, en van de paragrafen 1 tot 3 wordt de beslissing tot plaatsing in een individueel bijzonder veiligheidsregime bedoeld in artikel 117, § 2, genomen door de directeur-generaal van de penitentiaire administratie of zijn gemachtigde, na advies van de federale procureur of de inlichtingen- en veiligheidsdiensten.

De directeur-generaal deelt de gedetineerde de concrete, bijzondere omstandigheden of houdingen mee waaruit blijkt dat hij een voortdurende bedreiging uitmaakt voor de veiligheid.

Daarnaast deelt de directeur-generaal de gedetineerde de nadere regels van de plaatsing onder het individueel bijzonder veiligheidsregime mee, waarbij elke voorgestelde maatregel omstandig wordt gemotiveerd.

De directeur-generaal vraagt een psycho-medisch advies met betrekking tot de verenigbaarheid van de nadere regels van het voorgestelde regime met de gezondheidstoestand van de gedetineerde.

Hij stelt de gedetineerde in de gelegenheid, desgewenst bijgestaan door een raadsman, zijn verweermiddelen te laten gelden tijdens een hoorzitting met de directeur. Daarvan wordt akte genomen ten behoeve van de door de directeur-generaal te nemen beslissing.

Na ontvangst van het verslag van het horen van de gedetineerde, neemt de directeur-generaal een beslissing.

[...]

§ 7. De beslissing tot plaatsing in een individueel bijzonder veiligheidsregime geldt voor een door de directeur-generaal bepaalde termijn van maximaal twee maanden die eventueel hernieuwbaar is.

Eenmaal per maand brengt de directeur aan de directeur-generaal omstandig verslag uit betreffende het verloop van de plaatsing in het individueel bijzonder veiligheidsregime. Op basis hiervan kan de directeur-generaal beslissen een einde te maken aan de plaatsing of de plaatsingsmaatregelen milderer.

De beslissing kan slechts worden hernieuwd, mits een voorafgaand verzoek van de directeur, vergezeld van een psycho-medisch verslag, en met inachtneming van de bepalingen van §§ 1 tot 4.

In afwijking van het derde lid wordt bij plaatsing in een individueel bijzonder veiligheidsregime in toepassing van paragraaf 3/1, een psycho-medisch verslag over het verloop van dit individueel bijzonder veiligheidsregime en de voortzetting ervan overgemaakt aan de directeur-generaal een week vóór de vervaldag ervan. De beslissing tot plaatsing in een individueel bijzonder veiligheidsregime kan hernieuwd worden door de directeur-generaal, met inachtneming van paragraaf 3/1;

De federale procureur of de inlichtingen- en veiligheidsdiensten brengen om de twee maanden een geactualiseerd advies uit.

§ 8. In geval van overbrenging naar een andere gevangenis beoordeelt de directeur van die gevangenis, na de gedetineerde te hebben gehoord, of er nog gronden bestaan voor de handhaving van de maatregel, en brengt hieromtrent advies uit aan de directeur-generaal. De beslissing van de directeur-generaal vermeldt de individuele gronden die de verdere plaatsing eventueel noodzaken.

Het eerste lid is niet van toepassing op het individueel bijzonder veiligheidsregime opgelegd in toepassing van de paragrafen 3/1 en § 7, vierde lid.

§ 9. Zodra een beklaagde of beschuldigde, die in een individueel bijzonder veiligheidsregime werd geplaatst, veroordeeld is, beoordeelt de directeur de noodzaak van een handhaving of aanpassing van de plaatsing in een individueel bijzonder veiligheidsregime, en brengt hierover advies uit aan de directeur-generaal. Op basis hiervan kan de directeur-generaal een einde maken aan de plaatsing of de plaatsingsmaatregelen milderer.

Het eerste lid is niet van toepassing op het individueel bijzonder veiligheidsregime opgelegd in toepassing van de paragrafen 3/1 en § 7, vierde lid.

§ 10. De gedetineerde heeft het recht beroep aan te tekenen tegen de beslissingen van de directeur-generaal genomen overeenkomstig de paragrafen 1, eerste lid, 3/1, eerste lid, 7, eerste, tweede en vierde lid, en de paragrafen 8 en 9. Dit beroep dient te worden ingediend bij de Beroepscommissie van de Centrale Raad.

De artikelen 165 en 166 zijn van toepassing op de beroepsprocedure. De directeur-generaal of een door hem afgevaardigde vertegenwoordigt hierbij de penitentiaire administratie »

Während der Beschluss zur Unterbringung eines Inhaftierten im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung vom Generaldirektor der Strafvollzugsverwaltung oder von seinem Beauftragten auf Vorschlag des Direktors gefasst wird (nicht abgeänderter Artikel 118 § 1 des Grundsatzgesetzes), wird der Beschluss zur Unterbringung eines Inhaftierten im Rahmen einer spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung vom Generaldirektor der Strafvollzugsverwaltung oder von seinem Beauftragten nach Stellungnahme des Föderalprokurators oder der Nachrichten- und Sicherheitsdienste gefasst (Artikel 118 § 3/1 Absatz 1 des Grundsatzgesetzes, eingeführt durch Artikel 106 des Gesetzes vom 15. Mai 2024).

B.3.4. Aufgrund des durch das Gesetz vom 15. Mai 2024 nicht abgeänderten Artikels 165 § 1 des Grundsatzgesetzes kann der Inhaftierte gegen den Beschluss des Generaldirektors Berufung bei der Berufungskommission des zentralen Kontrollrats für das Gefängniswesen (nachstehend: Berufungskommission) einlegen. Die Berufung muss spätestens am siebten Tag nach dem Tag, an dem der Inhaftierte von dem angefochtenen Beschluss in Kenntnis gesetzt worden ist, eingereicht werden [...]. Die Berufungskommission befindet so schnell wie möglich und spätestens vierzehn Tage nach Einreichung der Berufung über die Berufung (Artikel 166 § 2 erster Satz).

B.3.5. Schließlich fügt Artikel 107 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 einen § 3/1 in Artikel 158 des Grundsatzgesetzes ein, der sich auf die Beschlüsse bezieht, die die Beschwerdekommision fassen kann, und die Gründe, auf die sie ihre Beschlüsse stützen kann,

und der gemäß Artikel 162 § 3 des Grundsatzgesetzes auf die Berufungskommission entsprechend anwendbar ist. Artikel 158 des Grundsatzgesetzes, abgeändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 15. Mai 2024, bestimmt somit:

« § 1. De Klachtencommissie kan beslissen de klacht geheel of gedeeltelijk niet-ontvankelijk, ongegrond of gegrond te verklaren.

§ 2. De klacht wordt gegrond verklaard wanneer de Klachtencommissie van oordeel is dat de beslissing waarover geklaagd is :

1° in strijd is met een in de gevangenis geldend wettelijk voorschrift of met een bindende bepaling van een in België geldend verdrag; of

2° bij afweging van alle in aanmerking komende belangen, onredelijk of onbillijk moet worden geacht.

§ 3. Voorzover de klacht gegrond wordt verklaard, vernietigt de Klachtencommissie de beslissing, en kan ze :

1° de directeur opdragen, binnen een door haar bepaalde termijn, een nieuwe beslissing te nemen met inachtneming van haar uitspraak;

2° bepalen dat haar uitspraak in de plaats treedt van de vernietigde beslissing;

3° zich beperken tot een gehele of gedeeltelijke vernietiging van de beslissing.

§ 3/1. Bij vernietiging van een beslissing genomen overeenkomstig artikel 118, § 3/1, eerste lid, en § 7, vierde lid, van een beslissing tot plaatsing of overplaatsing als bedoeld in de artikelen 17 en 18 of tot toewijzing van een verblijfsruimte genomen ten aanzien van een gedetineerde geplaatst onder voormeld individueel bijzonder veiligheidsregime, kan de Klachtencommissie of de Beroepscommissie enkel toepassing maken van paragraaf 3, 1° en 3°. Zij vermeldt de specifieke redenen waarom ze de bestreden beslissing geheel of gedeeltelijk vernietigt en omkleedt eveneens haar beslissing met de bijzondere redenen hoe deze beslissing verzoend kan worden met de aangegeven veiligheidsrisico's. In voorkomend geval omkleedt zij haar beslissing met de bijzondere redenen waarom zij afwijkt van het advies van de federale procureur of de inlichtingen- en veiligheidsdiensten.

§ 4. Bij vernietiging van de beslissing worden de gevolgen van de vernietigde beslissing, voor zover mogelijk, door de directeur ongedaan gemaakt, dan wel in overeenstemming gebracht met de uitspraak van de Klachtencommissie.

Voorzover de gevolgen van de vernietigde beslissing niet meer ongedaan kunnen gemaakt worden, bepaalt de Klachtencommissie, na de directeur te hebben gehoord, of aan de klager enige tegemoetkoming, met uitsluiting van elke financiële vergoeding, moet worden toegekend.

[...]».

### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.4.1. Damit die Voraussetzungen von Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfüllt sind, muss eine Nichtigkeitsklage binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden.

Wenn der Gesetzgeber eine alte Bestimmung in neue Rechtsvorschriften übernimmt und sich auf diese Weise deren Inhalt zu eigen macht, kann gegen die übernommene Bestimmung eine Klage binnen sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung eingereicht werden.

Wenn der Gesetzgeber sich jedoch auf eine rein gesetzgebungstechnische oder sprachliche Anpassung oder auf eine Koordination bestehender Bestimmungen beschränkt, wird nicht davon ausgegangen, dass er erneut Recht setzt, und sind die Beschwerdegründe *ratione temporis* unzulässig, sofern sie in Wirklichkeit gegen die bereits vorher vorhandenen Bestimmungen gerichtet sind.

B.4.2. Da Artikel 117 §§ 1 und 3 des Grundsatzgesetzes, wie in B.2.4 erwähnt, ausschließlich die Übernahme des früheren Artikels 117 des Grundsatzgesetzes zum Inhalt hat, ist die Nichtigkeitsklage in dem Umfang, in dem sie gegen Artikel 105 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 gerichtet ist, nur zulässig, insofern er einen § 2 in Artikel 117 des Grundsatzgesetzes einfügt.

B.4.3. Demgegenüber sind der erste und der zweite Teil des zweiten Klagegrunds zulässig, insofern die klagende Partei darin beanstandet, dass die in Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes bestimmten Maßnahmen für einen erneuerbaren Zeitraum von zwei Monaten ergriffen werden könnten. Obwohl dieser Zeitraum auch bereits in der Fassung von Artikel 118 § 7 des Grundsatzgesetzes galt, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 2024 Anwendung fand, ergibt sich aus der Hinzufügung eines vierten und fünften Absatzes in dieser Bestimmung durch Artikel 106 des vorerwähnten Gesetzes, dass der Gesetzgeber die Absicht zum Ausdruck gebracht hat, diesen Zeitraum in Bezug auf die spezifische individuelle Sondersicherungsregelung beizubehalten.

B.4.4. Da die klagende Partei keinen Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Unionsrechts nachweist, sind der erste und zweite Klagegrund unzulässig, insofern darin ein Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union angeführt wird.

B.4.5. Da die klagende Partei nicht darlegt, in welcher Hinsicht Artikel 105 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt, ist der zweite Klagegrund unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte abgeleitet ist.

### *Zur Hauptsache*

*In Bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds und den ersten und den zweiten Teil des zweiten Klagegrunds*

B.5. Der erste Teil des ersten Klagegrunds und der erste und der zweite Teil des zweiten Klagegrunds sind abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 105 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Der erste und der zweite Teil des zweiten Klagegrunds sind außerdem abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen die Artikel 2 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.6.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.6.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.7. Artikel 2 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind ».

Artikel 17 desselben Paktes bestimmt:

« (1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen ».

B.8. Die Dauerüberwachung mittels einer Kamera (EuGHMR, Entscheidung, 1. Juni 2004, *van der Graaf gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2004:0601DEC000870403; 6. Dezember 2016, *Vasilică Mocanu gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1206JUD004354513, § 36; 2. Juli 2019, *Gorlov u.a. gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2019:0702JUD002705706, § 82) und der Ausschluss beziehungsweise die

Beschränkung des Besuchsrechts (EuGHMR, 28. September 2000, *Messina gegen Italien* (Nr. 2), ECLI:CE:ECHR:2000:0928JUD002549894, §§ 61 und 62; 17. April 2012, *Piechowicz gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2012:0417JUD002007107, § 212; Große Kammer, 30. Juni 2015, *Khoroshenko gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2015:0630JUD004141804, § 106; 21. März 2023, *Deltuva gegen Litauen*, ECLI:CE:ECHR:2023:0321JUD003814420, § 40) stellen schwerwiegende Eingriffe in das Recht des Inhaftierten auf Achtung des Privatlebens im Sinne der vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen dar.

B.9. Das Recht auf Achtung des Privatlebens ist jedoch kein absolutes Recht. Die vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen schließen eine Einmischung der Behörden in die Ausübung dieses Rechts nicht aus, sofern eine solche durch eine ausreichend präzise gesetzliche Bestimmung vorgesehen ist, sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und sie im Verhältnis zu dem damit angestrebten rechtmäßigen Ziel steht.

B.10. Das in Artikel 22 der Verfassung enthaltene Erfordernis des Vorhandenseins einer ausreichend präzisen gesetzlichen Bestimmung beinhaltet, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens deutlich und ausreichend präzise formuliert sein muss, damit auf vorhersehbare Weise die Fälle beurteilt werden können, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens erlaubt.

Ebenso setzt das Erfordernis der Vorhersehbarkeit, dem das Gesetz entsprechen muss, um mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang zu stehen, voraus, dass seine Formulierung ausreichend präzise ist, damit jeder Einzelne in einem vernünftigen Maße unter den jeweiligen Umständen die Folgen vorhersehen kann, die eine bestimmte Handlung haben kann (EuGHMR, Große Kammer, 17. Februar 2004, *Maestri gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2004:0217JUD003974898, § 30).

Das Gesetz muss Garantien gegen willkürliche Beeinträchtigungen des Rechtes auf Achtung des Privatlebens durch die öffentliche Gewalt bieten, indem einerseits die Beurteilungsfreiheit der betreffenden Behörden ausreichend deutlich eingeschränkt und andererseits eine effektive gerichtliche Kontrolle vorgesehen wird (siehe unter anderem EuGHMR, 13. November 2012, *M.M. gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2012:1113JUD002402907, § 193; 2. Juli 2019, *Gorlov u.a. gegen Russland*,

vorerwähnt, § 85; 31. März 2022, *Maslák gegen Slowakei* (Nr. 2), ECLI:CE:ECHR:2022:0331JUD003832117, § 142).

B.11.1. Die zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung können nur angeordnet werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss sich aus konkreten Umständen ergeben, dass der Inhaftierte aufgrund seiner Verbindungen zur organisierten Kriminalität eine tatsächliche, schwerwiegende und ständige Gefahr für die Sicherheit darstellt (Artikel 117 § 2 und Artikel 118 § 3/1 Absatz 2 des Grundsatzgesetzes). Zweitens muss der Inhaftierte verdächtigt werden, einen Verstoß gegen Artikel 2*bis* § 4 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 24. Februar 1921 « über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können » oder eine Straftat im Sinne von Artikel 324*ter* § 4 des Strafgesetzbuches (Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes) begangen zu haben, oder deswegen verurteilt worden sein. Letztere Bestimmung sieht eine Strafe für jede Person vor, die Anführer einer kriminellen Organisation ist.

Diese Voraussetzungen sind ausreichend präzise, damit der Inhaftierte in der Lage wäre, vernünftigerweise einzuschätzen, welche seiner Handlungen oder welche Umstände zur Anordnung einer der beiden zusätzlichen Maßnahmen führen können. So wird im Rahmen der ersten Voraussetzung ausdrücklich vorgesehen, dass der Inhaftierte « eine tatsächliche und schwerwiegende » Gefahr für die Sicherheit darstellen muss « aufgrund seiner Verbindungen zur organisierten Kriminalität ». Wie aus den Vorarbeiten ersichtlich (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3945/001, SS. 42 bis 44), ist mit dem Begriff « Sicherheit » sowohl die interne Sicherheit der Anstalt selbst als auch die externe Sicherheit der Gesellschaft gemeint. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ausgeführt, dass mehrere Vertragsstaaten angesichts der spezifischen Art der organisierten Kriminalität strenge Sicherungsregelungen für Inhaftierte kennen, die eine Gefahr für sowohl die interne Sicherheit innerhalb des Gefängnisses als auch die öffentliche Sicherheit darstellen, wobei diesen Sicherheitsregelungen stärkere Kontrollen der Kontakte von Inhaftierten mit der Außenwelt zugrunde liegen (EuGHMR, 28. September 2000, *Messina gegen Italien* (Nr. 2), vorerwähnt, § 66; 18. März 2014, *Öcalan gegen Türkei* (Nr. 2), ECLI:CE:ECHR:2014:0318JUD002406903, §§ 160 und 161). Die Begriffe, die im Rahmen der ersten Voraussetzung angewandt werden, sind deshalb ausreichend deutlich und genau. Die Konkretisierung dieser Voraussetzung muss immer für

jeden Einzelfall durch den Generaldirektor der Strafvollzugsverwaltung oder seinen Beauftragten unter der Aufsicht der Berufungskommission (Artikel 118 § 10), die ein administratives Rechtsprechungsorgan ist (Entscheid Nr. 150/2018 vom 8. November 2018, ECLI:BE:GHCC:2018:ARR.150, B.6 bis B.10), und unter der Aufsicht des Staatsrats als Kassationsgericht erfolgen. Der Grundsatz der materiellen Gesetzmäßigkeit, der in den vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen verankert ist, steht dem nicht entgegen, dass das Gesetz allgemein formuliert ist und den betreffenden administrativen und gesetzlichen Stellen eine Beurteilungsfreiheit einräumt.

Außerdem konkretisiert die zweite Voraussetzung die Anwendung der zusätzlichen Maßnahmen, indem sie vorsieht, dass der Inhaftierte verdächtigt werden muss, spezifische Taten begangen zu haben, oder deswegen verurteilt worden sein muss.

Schließlich gelten auch unterschiedliche Verfahrensgarantien gegen eine willkürliche Anwendung der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung, wie die Verpflichtung des Generaldirektors, die konkreten Umstände oder Verhaltensweisen (Artikel 118 § 3/1 Absatz 2) und die Modalitäten jeder vorgeschlagenen Maßnahme (Artikel 118 § 3/1 Absatz 3) dem Inhaftierten mitzuteilen sowie die auferlegte Maßnahme ausführlich zu begründen (ebenda), die Beschränkung des (erneuerbaren) Zeitraums der zusätzlichen Maßnahmen auf höchstens zwei Monate (Artikel 118 § 7 Absatz 1) und die vorerwähnte Möglichkeit einer gerichtlichen Prüfung des Beschlusses des Generaldirektors durch die Berufungskommission und den Staatsrat.

B.11.2. Die klagende Partei fühlt sich in Bezug auf die zusätzliche Maßnahme der Dauerüberwachung mittels einer Kamera in ihren Rechten dadurch verletzt, dass Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes erwähne, dass diese Maßnahme nur angeordnet werden könne, « sofern die Menschenwürde des Inhaftierten gewahrt wird », ohne allerdings anzugeben, auf welche Weise dies konkret erfolgen müsse.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hat die gleiche Kritik in ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Gesetzes geäußert, der zum Gesetz vom 15. Mai 2024 geführt hat. Als Antwort hat der Beauftragte der Regierung präzisiert, dass « tatsächlich vorgesehen ist, dass die Kameraüberwachung unterbrochen wird, wenn sich der Inhaftierte wäscht oder seine Notdurft verrichtet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3945/001, S. 284); in der Begründung

zum Gesetzentwurf wird verdeutlicht, dass « in [den] Fällen, in denen [eine Kameraüberwachung] für erforderlich erachtet wird, auch dafür gesorgt wird, dass die betreffenden Personen ein Mindestmaß an Privatsphäre bei der Nutzung der Toilette haben » (ebenda, S. 146), ohne jedoch zu konkretisieren, wie diese Einschränkung in der Praxis zur Anwendung gelangen soll. Daraus ergibt sich, dass der Inhaftierte grundsätzlich nicht mittels einer Kamera überwacht werden darf, wenn er sich wäscht oder seine Notdurft verrichtet. Darüber hinaus erklärte der Beauftragte der Regierung als Antwort auf eine Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Gesetzes vom 15. Mai 2024, dass « die Überwachung mittels einer Kamera keine Aufzeichnung der Bilder impliziert » (ebenda, S. 285). Die Wahrung der Menschenwürde des Inhaftierten muss daher in dem Sinne verstanden werden, dass diese zumindest diese beiden Elemente beinhaltet.

Im Übrigen stellt die Verpflichtung, im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßnahme die Menschenwürde zu respektieren, eine der Grundprinzipien dar, die im Grundsatzgesetz aufgenommen wurden, (Artikel 5 § 1 des Grundsatzgesetzes) und ergibt sich als solche auch aus Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen verbietet. Die vorerwähnte Vertragsbestimmung verlangt insbesondere, dass eine Person unter Bedingungen in Haft gehalten wird, die mit ihrer Menschenwürde vereinbar sind, dass die Voraussetzungen in Bezug auf die Ausführung der Maßnahme die betreffende Person nicht einer Verzweiflung oder Qual aussetzen, die über das unvermeidliche Maß an Leid hinausgeht, das der Haft innewohnt, und dass angesichts der praktischen Anforderungen an die Inhaftierung die Gesundheit und das Wohlergehen des Gefangenen auf adäquate Weise gewährleistet werden (EuGHMR, Große Kammer, 26. Oktober 2000, *Kudła gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2000:1026JUD003021096, §§ 92 bis 94; 4. Februar 2003, *van der Ven gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2003:0204JUD005090199, § 50; 17. April 2012, *Piechowicz gegen Polen*, vorerwähnt, § 162). Es obliegt daher in jedem Fall dem Generaldirektor, diese Verpflichtung im Einzelfall unter der Aufsicht der Berufungskommission und des Staatsrats einzuhalten.

B.11.3. Unter Berücksichtigung der in B.11.2 erwähnten Auslegung entspricht die in Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes vorgesehene Regelung dem Grundsatz der materiellen Gesetzmäßigkeit, der in den in B.6 bis B.7 erwähnten Prüfungsnormen verankert ist.

B.12. Wie in B.11.1 erwähnt, soll mit der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung die Sicherheit gewährleistet werden. Die angefochtenen Bestimmungen verfolgen somit ein legitimes Ziel im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und entsprechen folglich einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft.

B.13. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die beiden zusätzlichen Maßnahmen, die im Rahmen der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung ergriffen werden können, in einem angemessenen Verhältnis zu dem in B.12 erwähnten Ziel stehen.

B.14. Wie sich aus sowohl den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3945/001, S. 44) als auch dem Wortlaut von Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes ergibt, soll mit den beiden zusätzlichen Maßnahmen, die im Rahmen der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung ergriffen werden können, gegen die Gefahr vorgegangen werden, die ein Inhaftierter aufgrund seiner Verbindungen zur organisierten Kriminalität und/oder zur Drogenszene sowohl für die Sicherheit der Anstalt als auch für die Sicherheit der Gesellschaft darstellen kann. Die Dauerüberwachung mittels einer Kamera und der Ausschluss beziehungsweise die Beschränkung des Besuchsrechts sind Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels geeignet sind, weil sie die Gefahr, dass der Inhaftierte Kontakte zur kriminellen Szene unterhält, verringern. Wie in B.11.1 erwähnt, sind diese Maßnahmen, die auch von mehreren anderen Vertragsstaaten getroffen wurden und in Bezug auf die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch akzeptiert hat, dass sie «unter Berücksichtigung der spezifischen Art der organisierten Kriminalität» verhältnismäßige Beschränkungen des Rechts des Inhaftierten auf Schutz des Privatlebens darstellen können (EuGHMR, 28. September 2000, *Messina gegen Italien (Nr. 2)*, vorerwähnt, §§ 66 und 67; 1. Juni 2004, *van der Graaf gegen Niederlande*, vorerwähnt; Große Kammer, 17. September 2009, *Enea gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0917JUD007491201, § 126; 18. März 2014, *Öcalan gegen Türkei (Nr. 2)*, vorerwähnt, §§ 160 und 161).

Im Lichte dessen durfte der Gesetzgeber den Standpunkt einnehmen, dass die in Artikel 117 § 1 des Grundsatzgesetzes aufgenommene Regelung nicht ausreicht, um die Gefahren, die diese spezifische Kategorie von Inhaftierten für die Sicherheit der Strafanstalt und die öffentliche Sicherheit darstellt, auf angemessene Weise zu beschränken, und dass es folglich notwendig war, dafür eine spezifische Regelung vorzusehen.

Im Lichte des vorerwähnten Ziels ist es ebenso sachdienlich und erforderlich, dass die angefochtene Regelung nicht nur auf Inhaftierte Anwendung findet, die wegen einer oder beider der in Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes erwähnten Taten verurteilt worden sind, sondern auch auf Inhaftierte, die verdächtigt werden, eine oder beide dieser Taten begangen zu haben, da im Hinblick auf die Gefahr, dass der Inhaftierte Kontakte zur kriminellen Szene unterhält, der rechtliche Grund für die Haft – eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßnahme – irrelevant ist. Da die individuelle Sondersicherungsregelung, wie in B.2.4 erwähnt, eine Sicherungsmaßnahme ist, ist ihre Anwendung auf Beschuldigte grundsätzlich nicht mit der Unschuldsvermutung unvereinbar.

B.15.1. Wie in B.8 erwähnt, stellen die Dauerüberwachung mittels einer Kamera und der Ausschluss beziehungsweise die Beschränkung des Besuchsrechts schwerwiegende Eingriffe in das Recht des Inhaftierten auf Achtung des Privatlebens dar. Im Vergleich zu sowohl den in Abschnitten 1 und 2 des Grundsatzgesetzes bestimmten Kontroll- und besonderen Sicherungsmaßnahmen, in Bezug auf die Tragweite und den Zeitraum, für den sie angeordnet werden können, als auch zu den in Artikel 117 § 1 des Grundsatzgesetzes bestimmten Maßnahmen aufgrund der bestehenden individuellen Sondersicherungsregelung, in Bezug auf ihre Tragweite, sind die Maßnahmen im Sinne von Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes die weitreichendsten. Außerdem können die in Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes vorgesehenen Maßnahmen gleichzeitig oder in Verbindung mit einer oder mehreren der in Artikel 117 § 1 des Grundsatzgesetzes erwähnten Maßnahmen angeordnet werden.

B.15.2.1. Die Artikel 116, 117 und 118 des Grundsatzgesetzes unterwerfen die Anwendung der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung allerdings strikten Bedingungen und Garantien.

B.15.2.2. Erstens kann die spezifische individuelle Sondersicherungsregelung nur nach einer Stellungnahme des Föderalprokurators oder der Nachrichten- und Sicherheitsdienste angeordnet oder erneuert werden, in der mitgeteilt wird, dass der Inhaftierte eine schwerwiegende, tatsächliche und ständige Gefahr für die Sicherheit darstellt (Artikel 118 § 3/1 Absatz 1 und § 7 Absätze 4 und 5 des Grundsatzgesetzes), und wenn ihr ein psycho-medizinisches Gutachten in Bezug auf die Vereinbarkeit der Modalitäten der vorgeschlagenen Regelung mit dem Gesundheitszustand des Inhaftierten beigefügt ist

(Artikel 118 § 3/1 Absatz 4 und § 7 Absatz 4 des Grundsatzgesetzes. In Bezug auf die in Artikel 117 § 2 Nr. 1 des Grundsatzgesetzes vorgesehene Maßnahme, muss darüber hinaus eine regelmäßige Kontrolle der etwaigen Auswirkungen auf die geistige Gesundheit durchgeführt werden, und zwar zumindest während des Arztbesuchs, der mindestens einmal pro Woche stattfindet nach Artikel 118 § 5 desselben Gesetzes. Ferner finden die in Titel 2 des Grundsatzgesetzes vorgesehenen Grundprinzipien uneingeschränkt Anwendung auf die spezifische individuelle Sondersicherungsregelung (Artikel 117 § 3 des Grundsatzgesetzes).

B.15.2.3. Außerdem gelten die Bedingungen und die Verfahrensgarantien, die in B.11.1 erwähnt wurden.

Spezifisch in Bezug auf den Zeitraum, für den die zusätzlichen Maßnahmen angeordnet werden können, ist darauf hinzuweisen, dass die spezifische individuelle Sondersicherungsregelung nach Artikel 116 § 2 des Grundsatzgesetzes in jedem Fall nur angeordnet werden kann « für die zu diesem Zweck strikt erforderliche Dauer ». Das impliziert folglich, dass die konkrete Dauer der Maßnahme, die auferlegt wird, unterhalb dieser Höchstdauer liegen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3945/001, S. 146; siehe auch bereits in Bezug auf die bestehende individuelle Sondersicherungsregelung, *Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1076/001, SS. 185 und 255), und im Lichte der in Artikel 118 § 3/1 Absatz 3 des Grundsatzgesetzes vorgesehenen Begründungspflicht muss der Generaldirektor die von ihm vorgeschlagene Dauer auch begründen. Darüber hinaus muss der Direktor der Strafanstalt einmal pro Monat dem Generaldirektor ausführlich Bericht erstatten über den Verlauf der Unterbringung im Rahmen der individuellen Sondersicherungsregelung, wobei der Generaldirektor auf der Grundlage dieses Berichts beschließen kann, die Unterbringung zu beenden oder die Maßnahmen der Unterbringung zu lockern (Artikel 118 § 7 Absatz 2 des Grundsatzgesetzes). Obwohl die auferlegte Maßnahme erneuert werden kann und es keine Beschränkung hinsichtlich der Zahl der Erneuerungen gibt, liegt es auf der Hand, dass die Regelung in Artikel 116 § 2 des Grundsatzgesetzes *a fortiori* im Falle der Erneuerung der Unterbringung eines Inhaftierten im Rahmen einer spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung gilt, wobei der Generaldirektor außerdem verpflichtet ist, seine Untersuchung unter Berücksichtigung der etwaigen Änderungen bei den Umständen und dem Verhalten des Inhaftierten auf evolutive Weise durchzuführen (EuGHMR, 17. November 2015, *Bamouhammad gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2015:1117JUD004768713, § 139).

Die Begründungspflicht bezieht sich nicht ausschließlich auf die Dauer der vorgeschlagenen Maßnahme, sondern erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Maßnahme. Folglich muss der Generaldirektor begründen, aus welchen konkreten besonderen Umständen oder Verhaltensweisen hervorgeht, dass der Inhaftierte eine schwerwiegende, tatsächliche und ständige Gefahr für die interne und externe Sicherheit darstellt, weshalb, wie in Artikel 116 § 2 des Grundsatzgesetzes verlangt, die Sicherheit auf keine andere Weise, insbesondere nicht mittels einer in Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 des Grundsatzgesetzes erwähnten Kontrollmaßnahme beziehungsweise besonderen Sicherungsmaßnahme, gewährleistet werden kann, welche Maßnahme erforderlich ist, um gegen diese Gefahr vorzugehen, wobei sich die Begründung auch auf die Modalitäten der vorgeschlagenen Maßnahme (siehe beispielsweise in Bezug auf den Ausschluss vom Besuchsrecht und/oder vom Recht auf ungestörten Besuch aller oder einiger Besucher, *Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55–3945/001, S. 286), sowie das Ziel und die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf die betreffende Person erstrecken muss. Dabei berücksichtigt der Generaldirektor auch den Umstand, dass die individuelle Sondersicherungsregelung Ausnahmecharakter hat. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Gesetzes, der zum Gesetz vom 15. Mai 2024 geführt hat, angemerkt hat, « [muss] die Begründung des Beschlusses, mit dem der Generaldirektor die Maßnahme auferlegt, [...] daher auf jeden Fall sachdienlich und ausreichend sein » (ebenda).

Die klagende Partei macht geltend, dass die Begründungspflicht keine ausreichende Garantie sei, da der Beschluss zur Auferlegung der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung nicht vom Direktor der Strafanstalt gefasst werde, in der sich der Inhaftierte befinde, sondern vom Generaldirektor der Strafvollzugsverwaltung. Wie sich aus den Vorarbeiten ergibt, begründete der Gesetzgeber das Initiativ- und Entscheidungsrecht des Generaldirektors damit, dass es die Strafvollzugsverwaltung und der Föderalprokurator und/oder die Nachrichten- und Sicherheitsdienste seien, die bei Akten in Bezug auf die organisierte Kriminalität über zweckdienliche Informationen verfügen, und dass diese Informationen dazu führten, dass eine spezifische individuelle Sondersicherungsregelung angewandt werde, und nicht, wie in Bezug auf die in Artikel 116 § 1 des Grundsatzgesetzes geregelte bestehende individuelle Sondersicherungsregelung, die Informationen über das Verhalten des Inhaftierten im Gefängnis. Als Antwort auf eine ähnliche Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Gesetzes vom 15. Mai 2024 fügte der Beauftragte der Regierung dem noch hinzu, dass « der Typ von Inhaftierten, von dem die Rede

ist, gegenüber dem Gefängnispersonal in der Regel besonders ruhig und respektvoll ist. Der Direktor (und das Personal) sind sich somit der Gefahr überhaupt nicht bewusst, die solche Inhaftierte darstellen können. Der Direktor ist sich daher *de facto* dessen bewusst, was in der Anstalt stattfindet, aber nur innerhalb der Anstalt » (ebenda, S. 287). Im Lichte dieser Elemente ist es angemessen gerechtfertigt, dem Direktor der Anstalt, in der sich der Inhaftierte befindet, nicht das Initiativrecht im Verfahren zur Auferlegung der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung einzuräumen und auch keine Verpflichtung vorzusehen, systematisch dessen Stellungnahme einzuholen. Im Übrigen wird der Direktor der Anstalt in jedem Fall von der Absicht in Kenntnis gesetzt, eine spezifische individuelle Sondersicherungsregelung anzuordnen, da er den Inhaftierten diesbezüglich anhören muss (Artikel 118 § 3/1 Absatz 5 des Grundsatzgesetzes). Wie sich aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Mai 2024 ebenfalls ergibt (ebenda, S. 147), steht dem nichts entgegen, dass er seine Auffassung über die vorgeschlagene Maßnahme mitteilt, indem er diese beispielsweise zusammen mit seinem Bericht über die Anhörungssitzung dem Generaldirektor vorlegt (siehe auch Artikel 118 § 3/1 Absatz 6 des Grundsatzgesetzes).

B.15.2.4. Überdies verfügt der Inhaftierte über die Möglichkeit, unter Zuhilfenahme eines Beistands, falls gewünscht, seine Verteidigungsmittel während einer Anhörungssitzung mit dem Direktor der Strafanstalt vorzubringen (Artikel 118 § 3/1 Absatz 5 erster Satz des Grundsatzgesetzes). Der Direktor erstellt einen Bericht über die Anhörungssitzung, einschließlich der Verteidigungsmittel des Inhaftierten, und legt diesen Bericht dem Generaldirektor zum Zwecke des Fassens seines Beschlusses vor (Artikel 118 § 3/1 Absatz 5 zweiter Satz und Absatz 6). Der Generaldirektor muss in der Begründung seines Beschlusses daher auch die Auffassung des Inhaftierten berücksichtigen. Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Partei kann Artikel 118 § 3/1 Absatz 5 Satz 1 des Grundsatzgesetzes nicht so verstanden werden, dass der Inhaftierte und die Berufungskommission keine Einsicht in die Unterlagen nehmen können, auf deren Grundlage der Generaldirektor seinen Beschluss gefasst hat. Wenn die Anhörungspflicht normativ festgelegt ist, jedoch deren Inhalt nicht näher oder nicht vollständig bestimmt ist, wie im Rahmen der vorerwähnten Bestimmung, muss sie mit den gleichen Garantien versehen sein, die die Verwaltung in Bezug auf die Anhörungspflicht auf der Grundlage des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung einhalten muss (StR, 4. November 2024, Nr. 261.265, ECLI:BE:RVSCE:2024:ARR.261.265). Der Betreffende kann seinen Standpunkt nur dann « zweckdienlich » vorbringen, wenn er vorher von der Maßnahme Kenntnis erlangt, die ins Auge gefasst wurde, und von den Gründen, die die

Verwaltung dazu veranlassen, die Maßnahme ins Auge zu fassen, und wenn er Einsicht in die vollständige Akte, die der beschließenden Behörde vorgelegt wird, erhält, sodass er in Bezug auf alle Bestandteile dieser Akte seinen Standpunkt zum Ausdruck bringen kann (ebenda). Zwar gilt nach Artikel 8 § 1 des Grundsatzgesetzes eine Ausnahme von der Begründungspflicht - und deshalb ebenso vom Recht auf Einsicht in die der Begründung zugrunde liegenden Unterlagen -, wenn diese Begründung (und Einsicht) « die Sicherheit ernsthaft gefährden würde ». Diese Ausnahme kann jedoch nicht so verstanden werden, dass jeder Beschluss, mit dem ein Inhaftierter im Rahmen einer spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung untergebracht wird, und jede Unterlage, die diesem Beschluss zugrunde liegt, darunter fällt. Außerdem muss die Berufungskommission immer Zugang zu allen Dokumenten haben, die dem Beschluss des Generaldirektors zugrunde liegen (vgl. EuGHMR, 26. Juni 2025, *Cimpaka Kapeta gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2025:0626JUD005500018, §§ 80 bis 82).

B.15.2.5. Ferner wird jeder Beschluss zur Unterbringung im Rahmen einer spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung und jede Anpassung dieser Regelung durch den Generaldirektor von der Strafvollzugsverwaltung in einem zentralen Register und vom Direktor in einem lokalen Register festgehalten (Artikel 118 § 6 Absätze 1 und 2 des Grundsatzgesetzes). Diese Erfassung ermöglicht die Kontrolle dieser Beschlüsse (Artikel 118 § 6 Absatz 3 des Grundsatzgesetzes).

B.15.2.6. Schließlich kann der Inhaftierte, wie in B.11.1 erwähnt, gegen den Beschluss des Generaldirektors zur Unterbringung oder Erneuerung im Rahmen einer spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung einen Rechtsbehelf bei der Berufungskommission einlegen. Wie in B.3.5 erwähnt, kann die Berufungskommission dabei die Rechtmäßigkeit einschließlich der Angemessenheit des Beschlusses prüfen. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission kann Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingelegt werden.

B.15.3. Angesichts der vorstehenden Ausführungen sind die beiden zusätzlichen Maßnahmen, die im Rahmen der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung ergriffen werden können, an sich nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden. Es ist gleichwohl Sache des Generaldirektors der Strafvollzugsverwaltung, unter der Aufsicht der Berufungskommission und des Staatsrats darüber zu wachen, dass bei der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen die vorgesehenen Bedingungen und Garantien strikt eingehalten

werden und dass die Grundrechte des Inhaftierten, insbesondere die in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Grundrechte, beachtet werden.

B.16. Der erste Teil des ersten Klagegrunds und der erste und der zweite Teil des zweiten Klagegrunds sind unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrunds*

B.17. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 105 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen die Artikel 2 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.18. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.19. Insofern die klagende Partei beanstandet, dass die Inhaftierten, die unter die spezifische individuelle Sondersicherungsregelung fielen, von den Garantien ausgeschlossen würden, die in Artikel 116 § 2 des Grundsatzgesetzes vorgesehen seien, beruht der Teil des Klagegrunds auf einer falschen Annahme. Aus Artikel 118 § 3/1 Absatz 1 des Grundsatzgesetzes ergibt sich nämlich, dass die in Artikel 116 § 2 des Grundsatzgesetzes

vorgesehenen Garantien, also dass die Unterbringung im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung nur beschlossen werden kann, wenn die Sicherheit auf keine andere Art und Weise gewahrt werden kann, und nur für die zu diesem Zweck strikt erforderliche Dauer, auf die spezifische individuelle Sondersicherungsregelung Anwendung finden.

B.20. Aus den in B.14 erwähnten Gründen ist die von der klagenden Partei formulierte Kritik bezüglich der Anwendung der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung sowohl auf Inhaftierte, die wegen einer oder beider der in Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes genannten Taten verurteilt worden sind, als auch auf Inhaftierte, die verdächtigt werden, eine oder beide dieser Taten begangen zu haben, nicht begründet.

B.21.1. Darüber hinaus beanstandet die klagende Partei den Umstand, dass ein Beschuldigter, auf den eine spezifische individuelle Sondersicherungsregelung angewandt werden könne, nicht über gerichtliche Garantien verfüge, über die ein Beschuldigter verfüge, gegenüber dem aufgrund von Artikel 20 § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 « über die Untersuchungshaft » (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 1990) eine freiheitsentziehende Maßnahme angeordnet worden sei.

B.21.2. Aufgrund von Artikel 20 § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 kann der Untersuchungsrichter, wenn es ernsthafte Gründe gibt, zu befürchten, dass ein Beschuldigter versuchen könnte, Beweise verschwinden zu lassen oder mit Dritten zu kolludieren, beschließen, einen Beschuldigten von anderen Beschuldigten fernzuhalten, und (1) den Besuch von individuell im Beschluss vermerkten Personen von außerhalb des Gefängnisses verbieten, (2) den Briefverkehr von beziehungsweise an individuell im Beschluss vermerkte Personen verbieten, oder (3) telefonische Kontakte mit individuell im Beschluss vermerkten Personen verbieten. Aufgrund von Artikel 20 § 6 desselben Gesetzes kann der Beschuldigte beim Untersuchungsgericht, das über die Untersuchungshaft befindet, einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung der vom Untersuchungsrichter aufgrund von § 3 auferlegten Maßnahmen einreichen.

B.21.3. Insofern die klagende Partei anführt, dass ein Beschuldigter, auf den die spezifische individuelle Sondersicherungsregelung angewandt werden könne, über keinerlei Garantien eines gerichtlichen Eingreifens verfüge, beruht ihr Klagegrund auf einer falschen Annahme. Wie in B.11.1 erwähnt, ist die Berufungskommission, bei der der Inhaftierte eine

Berufung gegen den Beschluss des Generaldirektors einlegen kann, mit dem eine in Artikel 117 § 2 erwähnte Maßnahme auferlegt wird, ein administratives Rechtsprechungsorgan. Außerdem kann gegen die Entscheidung der Berufungskommission Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingelegt werden.

B.21.4. Im Gegensatz zum Untersuchungsrichter ist der Generaldirektor der Strafvollzugsverwaltung kein gerichtliches Organ. Die von der klagenden Partei beanstandete Unterscheidung, die auch in Bezug auf die bestehende individuelle Sondersicherungsregelung gilt, findet ihre Grundlage in der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung, die in Bezug auf die Untersuchungshaft zwischen dem Untersuchungsrichter, der den Haftbefehl erlässt (externe Aspekte der Freiheitsentziehung), und dem Direktor der Strafanstalt beziehungsweise dem Generaldirektor der Strafvollzugsverwaltung besteht, der über die Gestaltung der Freiheitsentziehung innerhalb der Anstalt entscheidet, in der der in Haft genommene Beschuldigte inhaftiert ist (interne Aspekte der Freiheitsentziehung) (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1076/001, S. 139). Artikel 20 § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 stellt zwar eine beschränkte Ausnahme von dieser Zuständigkeitsverteilung dar, weil er es dem Untersuchungsrichter erlaubt, Maßnahmen anzuordnen, die in die internen Aspekte der Freiheitsentziehung eingreifen, jedoch erfolgt diese Ausnahme ausschließlich « im Interesse der Untersuchung », die der Untersuchungsrichter durchführt, weil es laut dem Gesetzgeber « dem *ratio* des Gesetzes über die Untersuchungshaft selbst widersprechen würde, wenn die Personen, die verhaftet werden, unter anderem um zu verhindern, dass sie versuchen würden, Beweise verschwinden zu lassen oder mit Dritten zu kolludieren (Artikel 16 § 1 Absatz 3), die Verwirklichung dieser Ziele über den Umweg der üblichen Regelung des Besuchs, des Briefwechsels und der Telefonnutzung untergraben könnten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1076/001, SS. 139 bis 142). Der von der klagenden Partei beanstandete Behandlungsunterschied ist deshalb angemessen gerechtfertigt.

Im Übrigen kann der Inhaftierte in einem Verfahren in Bezug auf eine administrative Maßnahme, die die individuelle Sondersicherungsregelung ist, kein Recht auf Anwendung der gerichtlichen Garantien auf jeder Stufe des Verfahrens beanspruchen. Es reicht aus, dass gegen den Beschluss der administrativen Behörde ein Rechtsbehelf bei einem gerichtlichen Organ eingelegt werden kann, das diese Garantien bietet. Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 150/2018 entschieden hat, ist dies bei der Berufungskommission der Fall.

B.22. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

*In Bezug auf den dritten Teil des zweiten Klagegrunds*

B.23. Der dritte Teil des zweiten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 105 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 2 und 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.24. Wie sich aus dem Wortlaut von Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes ergibt und wie in B.15.1 erwähnt, können im Rahmen der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung die Dauerüberwachung mittels einer Kamera und der Ausschluss oder die Beschränkung des Besuchsrechts gleichzeitig angeordnet werden sowie mit einer oder mehreren der in Artikel 117 § 1 des Grundsatzgesetzes vorgesehenen Maßnahmen kombiniert werden.

B.25. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.26. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

B.27.1. Obwohl Maßnahmen, die die Freiheit einer Person entziehen, oft ein Element der Verzweiflung oder Qual beinhalten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Inhaftierung in einer Hochsicherheitsanstalt, sei es im Rahmen der Untersuchungshaft oder nach einer strafrechtlichen Verurteilung, an sich ein Problem im Lichte von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention entstehen lässt. Gründe der öffentlichen Ordnung können einen Vertragsstaat dazu bringen, strenge Sicherheitsregelungen in Gefängnissen für bestimmte Kategorien von Inhaftierten einzuführen, und, wie in B.11.1 erwähnt, haben mehrere

Vertragsstaaten strenge Sicherungsregeln für gefährliche Inhaftierte (EuGHMR, 7. Juni 2011, *Csüllög gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2011:0607JUD003004208, §§ 13 bis 16; 17. April 2012, *Piechowicz gegen Polen*, vorerwähnt, § 161; 17. April 2012, *Horych gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2012:0417JUD001362108, § 88).

B.27.2. Der bloße Umstand, dass im Rahmen einer individuellen Sondersicherungsregelung unterschiedliche Maßnahmen gleichzeitig angeordnet werden, verstößt als solcher nicht gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGHMR, 17. April 2012, *Piechowicz gegen Polen*, vorerwähnt, §§ 166 bis 178; 3. November 2015, *Chyla gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2015:1103JUD000838408, § 92; 16. Februar 2016, *Świdorski gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2016:0216JUD000553210, § 57).

Wie in B.11.2 erwähnt, muss jedoch in jedem Fall bei der Anwendung einer Sondersicherungsregelung darüber gewacht werden, dass eine Person unter Bedingungen in Haft gehalten wird, die mit ihrer Menschenwürde vereinbar sind, dass die Voraussetzungen in Bezug auf die Ausführung der Maßnahme die betreffende Person nicht einer Verzweiflung oder Qual aussetzen, die über das unvermeidliche Maß an Leid hinausgeht, das der Haft innewohnt, und dass angesichts der praktischen Anforderungen an die Inhaftierung die Gesundheit und das Wohlergehen des Gefangenen auf adäquate Weise gewährleistet werden. Bei der Beurteilung, ob die betreffenden Haftbedingungen mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sind, müssen die kumulativen Effekte dieser Bedingungen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Schwere, die Dauer und das Ziel der Maßnahme sowie die Folgen für die betreffenden Personen abzustellen (EuGHMR, 4. Februar 2003, *van der Ven gegen Niederlande*, vorerwähnt, § 51; 17. April 2012, *Piechowicz gegen Polen*, vorerwähnt, § 163; 17. April 2012, *Horych gegen Polen*, vorerwähnt, § 90).

Es obliegt deshalb dem Generaldirektor der Strafvollzugsverwaltung, unter der Aufsicht der Berufungskommission und des Staatsrats darüber zu wachen, dass er bei der kumulativen Anwendung der in Artikel 117 §§ 1 und 2 des Grundsatzgesetzes bestimmten Maßnahmen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention beachtet.

B.28. Angesichts der vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung der Garantien, die in B.15.2.1 bis B.15.2.6 erwähnt sind, verstößt der Umstand, dass die in

Artikel 117 §§ 1 und 2 des Grundsatzgesetzes bestimmten Maßnahmen gleichzeitig angeordnet werden können, an sich nicht gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.29. Aus den in B.15.2.1 bis B.15.2.6 erwähnten Gründen stellt die kumulative Anwendung der in Artikel 117 §§ 1 und 2 des Grundsatzgesetzes bestimmten Maßnahmen an sich keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht des Inhaftierten auf Achtung des Privatlebens dar. Auch hier muss der Generaldirektor der Strafvollzugsverwaltung allerdings unter der Aufsicht der Berufungskommission und des Staatsrats darüber wachen, dass er in jedem konkreten Fall Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention beachtet.

B.30. Der dritte teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

#### *In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.31. Die klagende Partei leitet einen dritten Klagegrund aus einem Verstoß durch die Artikel 106 und 107 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Rechts der Verteidigung ab. Die klagende Partei beanstandet den Umstand, dass die Verfahrensgarantien, die die angefochtenen Bestimmungen in Bezug auf die spezifische individuelle Sondersicherungsregelung einführen, schwächer seien als die Verfahrensgarantien, die im Rahmen der bestehenden individuellen Sondersicherungsregelung bestünden, und zwar sowohl im Hinblick auf den Ablauf des Verfahrens (erster Teil) als auch im Hinblick auf die Entscheidungen, die die Berufungskommission erlassen könne (zweiter Teil).

#### *Erster Teil*

B.32. In Bezug auf die Gründe, auf deren Grundlage die spezifische individuelle Sondersicherungsregelung auferlegt werden kann, wurde in B.11.1 erwähnt, dass Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes ausreichend deutlich und genau formuliert ist, da diese Bestimmung ausdrücklich regelt, dass der Inhaftierte auf der Grundlage konkreter Umstände eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit « aufgrund seiner Verbindungen

zur organisierten Kriminalität » darstellen muss. Artikel 118 § 3/1 Absatz 2 des Grundsatzgesetzes muss im selben Sinne wie Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes verstanden werden, nämlich dass der Beschluss zur Unterbringung eines Inhaftierten im Rahmen einer spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung, der dem Inhaftierten mitgeteilt wird, aufgrund von Artikel 118 § 3/1 Absatz 2 des Grundsatzgesetzes die « konkreten Umstände » angeben muss, die nachweisen, dass der Inhaftierte « aufgrund seiner Verbindungen zur organisierten Kriminalität eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit darstellt ». Als Bestimmung, die das Verfahren für die spezifische individuelle Sondersicherungsregelung festlegt, kann hinsichtlich Artikel 118 § 3/1 Absatz 2 des Grundsatzgesetzes nämlich nicht angenommen werden, dass er von den in Artikel 117 § 2 festgelegten Grundvoraussetzungen für die Auferlegung einer solchen Regelung abweicht.

In dieser Auslegung erfüllt Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes in Verbindung mit Artikel 118 § 3/1 Absatz 2 desselben Gesetzes die in B.8 erwähnten Anforderungen.

B.33. Insofern die klagende Partei im Übrigen beanstandet, dass die Begründungspflicht, die den Generaldirektor treffe, undeutlich sei, ist ihr Beschwerdegrund aus den in B.15.2.3 erwähnten Gründen unbegründet.

B.34. Insofern die klagende Partei schließlich beanstandet, dass für die Auferlegung und die Erneuerung der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung abweichend von der bestehenden individuellen Sondersicherungsregelung kein Vorschlag beziehungsweise keine Stellungnahme des Direktors der Strafanstalt, in der sich der Inhaftierte befinde, erforderlich sei, ergibt sich aus den Ausführungen in B.15.2.3, dass dieser Behandlungsunterschied angemessen gerechtfertigt ist.

Der Umstand, dass der Inhaftierte seine Verteidigungsmittel nur in einer Anhörungssitzung mit dem Direktor und nicht mit dem Generaldirektor geltend machen kann, was im Übrigen auch im Rahmen der bestehenden individuellen Sondersicherungsregelung der Fall ist, ist nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden, da der Direktor aufgrund von Artikel 118 § 3/1 Absatz 6 des Grundsatzgesetzes, wie in B.15.2.3 erwähnt, zu diesen Verteidigungsmitteln und der Anhörungssitzung einen Bericht erstellt und diesen an den Generaldirektor zum Zwecke des Fassens seines Beschlusses übermittelt. Wie in derselben Erwägung erwähnt, steht dem

nichts entgegen, dass der Direktor seinen Standpunkt zur vorgeschlagenen Maßnahme mitteilt und der Generaldirektor diesen anschließend berücksichtigt.

B.35. Vorbehaltlich der in B.32 erwähnten Auslegung ist der erste Teil des dritten Klagegrunds unbegründet.

### *Zweiter Teil*

B.36. Im zweiten Teil beanstandet die klagende Partei, dass die Berufungskommission bei einer Nichtigklärung im Rahmen der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung nur den Generaldirektor beauftragen könne, binnen einer von ihr bestimmten Frist einen neuen Beschluss zu fassen, während sie im Rahmen der bestehenden individuellen Sondersicherungsregelung ihre eigene Entscheidung an die Stelle des Beschlusses setzen könne.

B.37. Wie in B.3.5 erwähnt, kann die Berufungskommission, wenn sie eine Berufung gegen einen Beschluss des Generaldirektors zur Unterbringung eines Inhaftierten im Rahmen einer bestehenden individuellen Sondersicherungsregelung oder zur diesbezüglichen Erneuerung für begründet erklärt, (1) den Direktor beauftragen, binnen einer von ihr bestimmten Frist einen neuen Beschluss zu fassen, der ihren Beschluss berücksichtigt, (2) bestimmen, dass ihre Entscheidung an die Stelle des für nichtig erklärten Beschlusses tritt, oder (3) sich auf eine vollständige oder teilweise Nichtigklärung des Beschlusses beschränken (Artikel 158, § 3, des Grundsatzgesetzes). Wenn die Berufungskommission demgegenüber einen Beschluss des Generaldirektors zur Unterbringung eines Inhaftierten im Rahmen einer spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung oder zur diesbezüglichen Erneuerung für nichtig erklärt, kann die Berufungskommission aufgrund von Artikel 158 § 3/1 des Grundsatzgesetzes, eingeführt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 15. Mai 2024, jedoch nur die in (1) und (3) erwähnten Entscheidungen treffen. Sie hat im Rahmen der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung deshalb nicht die Möglichkeit, ihre Entscheidung an die Stelle des für nichtig erklärten Beschlusses zu setzen.

B.38. Ursprünglich wollte der Gesetzgeber eine viel weitere abweichende Verfahrensregelung in Bezug auf die spezifische individuelle Sondersicherungsregelung

vorsehen, mit unter anderem auch einer Beschränkung der Prüfungsbefugnis der Berufungskommission auf die Überprüfung der Einhaltung der « wesentlichen Formen » und unter Ausschuss der Anwendung der Artikel 165 und 166 des Grundsatzgesetzes. In ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Gesetzes vom 15. Mai 2024 beanstandete die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats allerdings diese Abweichungen von der Verfahrensregelung, die für die bestehende individuelle Sondersicherungsregelung gilt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3945/001, SS. 288 bis 290), und drängte darauf, dass, « falls dafür nicht doch noch eine ausreichende angemessene Rechtfertigung geboten werden kann, [...] diesbezüglich Abhilfe geschaffen wird, schon alleine vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung » (ebenda, S. 290). Als Antwort auf die Kritik nahm der Gesetzgeber folgende Klarstellung in der Begründung auf:

« Ingevolge het advies van de Raad van State werd de beroepsmogelijkheid tegen de beslissingen tot plaatsing in het individueel bijzonder veiligheidsregime bij de Beroepscommissie van de Centrale Toezichtsraad behouden, maar werd, gelet op de zeer specifieke aard van deze categorie gedetineerden en het advies van het federaal parket of de inlichtingen- en veiligheidsdiensten dat aan dit regime ten grondslag ligt, een bijzondere motiveringsplicht ingeschreven voor het geval de Beroepscommissie de beslissing (geheel of gedeeltelijk) vernietigt. Er werd ook gepreciseerd dat de Beroepscommissie in dat geval haar beslissing niet in de plaats kan stellen van die van de directeur-generaal » (ebenda, S. 148).

Der Gesetzgeber verzichtete deshalb auf die Beschränkung der Prüfungsbefugnis der Berufungskommission und auf die Nichtanwendung der Artikel 165 und 166 des Grundsatzgesetzes, behielt jedoch den Ausschluss der Möglichkeit der Berufungskommission, im Rahmen der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung ihre Entscheidung an die Stelle des Beschlusses des Generaldirektors zu setzen. Diesen Ausschluss stützt er folglich auf die spezifische Art dieser Sicherungsregelung einschließlich des Auftretens der Föderalstaatsanwaltschaft beziehungsweise der Nachrichten- und Sicherheitsdienste.

B.39. Die allgemeine oder spezifische Art der betreffenden Sicherungsregelung ist ein objektives Unterscheidungskriterium.

B.40. Wie in B.15.2.3 erwähnt, durfte der Gesetzgeber angesichts der spezifischen Art der Sicherheitsrisiken vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass anders als bei der bestehenden individuellen Sondersicherungsregelung nicht der Direktor der Strafanstalt, in dem

sich der Inhaftierte befindet, sondern der Föderalprokurator und/oder die Nachrichten- und Sicherheitsdienste die geeignetsten Stellen sind, um die betreffenden Sicherheitsrisiken einzuschätzen und darüber eine Stellungnahme gegenüber dem Generaldirektor der Strafvollzugsverwaltung abzugeben. Diese Elemente rechtfertigen gleichwohl nicht den Unterschied in Bezug auf die Entscheidungen, die von der Berufungskommission getroffen werden können, die ein Rechtsprechungsorgan ist und die sich sowohl durch ihre allgemeine Zuständigkeit als Berufungsinstanz innerhalb des Gefängniswesens (Artikel 25/2 § 2 des Grundsatzgesetzes) als auch durch ihre Zusammensetzung aus Mitgliedern, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse oder ihrer Erfahrung in Bezug auf die Aufgaben, die ihr anvertraut sind, gewählt worden sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50–1076/001, S. 214), wobei ein Magistrat der Richterschaft den Vorsitz innehat, mit dem Strafvollzugskontext gut auskennt. Weder in der in B.38 erwähnten Begründung noch in den Schriftsätzen, die der Ministerrat beim Gerichtshof eingereicht hat, wird nachgewiesen, weshalb die Sicherheitsrisiken im Rahmen der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung derart hoch, spezifisch oder sensibel sind, dass die Berufungskommission, wenn sie eine Berufung für begründet erklärt, nicht in der Lage wäre, eine bestimmte Sicherheitssituation adäquat einzuschätzen und ihre Entscheidung, falls sie es für notwendig erachtet, an die Stelle des für nichtig erklärten Beschlusses zu setzen.

Außerdem verlangt Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit Artikel 13 dieser Konvention, dass der Inhaftierte über einen Rechtsbehelf verfügt, der es erlaubt, eine unmenschliche oder erniedrigende Inhaftierung zu beenden, oder der zu einer Verbesserung der Haftbedingungen führen kann (EuGHMR, 10. Januar 2012, *Ananyev u.a. gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2012:0110JUD004252507, §§ 97 und 98; 27. Januar 2015, *Neshkov u.a. gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2015:0127JUD003692510, § 181; 30. Januar 2020, *J.M.B. u.a. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2020:0130JUD000967115, § 208). Um wirksam zu sein, muss die Stelle, an die sich der Inhaftierte wenden kann, über eine große Auswahl an rechtlichen Instrumenten verfügen, um die Probleme zu beenden, die zu den Beschwerdegünden des Inhaftierten geführt haben, und muss sie die in Widerspruch zu Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehenden Haftbedingungen schnell beenden können (EuGHMR, 27. Januar 2015, *Neshkov u.a. gegen Bulgarien*, vorerwähnt, § 183; 30. Januar 2020, *J.M.B. u.a. gegen Frankreich*, vorerwähnt, § 208).

Folglich stellt die Möglichkeit der Berufungskommission, ihre Entscheidung an die Stelle des für nichtig erklärten Beschlusses zu setzen, eine zusätzliche Garantie für den Inhaftierten dar, die umso wichtiger ist für Inhaftierte, die im Rahmen der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung untergebracht worden sind, da die in Artikel 117 § 2 des Grundsatzgesetzes bestimmten Maßnahmen, wie in B.8 und B.15.1 erwähnt, noch schwerwiegendere Auswirkungen auf den Inhaftierten haben. Das Fehlen dieser Garantie im Rahmen der spezifischen individuellen Sondersicherungsregelung ist im Übrigen umso bemerkenswerter, als die spezifische individuelle Sondersicherungsregelung nicht zwangsläufig aus einer Dauerüberwachung mittels einer Kamera oder dem Ausschluss beziehungsweise der Beschränkung des Besuchsrechts bestehen muss, sondern auch aus Maßnahmen bestehen kann, die im Rahmen der bestehenden individuellen Sondersicherungsregelung ergriffen werden können, wobei die Berufungskommission, wenn diese Maßnahmen im Rahmen dieser Regelung ergriffen werden, die Möglichkeit hat, ihre Entscheidung an die Stelle des für nichtig erklärten Beschlusses zu setzen.

B.41. Der in B.37 erwähnte Behandlungsunterschied ist deshalb nicht angemessen gerechtfertigt.

B.42. Der zweite Teil des dritten Klagegrunds ist begründet. Artikel 158 § 3/1 des Grundsatzgesetzes, eingeführt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 15. Mai 2024, ist folglich für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 158 § 3/1 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 « über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten », eingeführt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen II », für nichtig;

- weist die Klage vorbehaltlich der in B.11.2 und B.32 erwähnten Auslegungen im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Dezember 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen